



## Ratskanzlei

Kommunikationsstelle  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 29  
Telefax +41 71 788 93 39  
stefanie.sutter@ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 9. Dezember 2016

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Standeskommissionsbeschluss über die Wirtschaftsförderung

Nachdem der Grosse Rat am 24. Oktober 2016 die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) und die Verordnung über die Regionalpolitik (NRP-Verordnung) erlassen hat, hat nun die Standeskommission am 22. November 2016 das Ausführungsrecht im Beschluss über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö) beschlossen und in Kraft gesetzt. Im Standeskommissionsbeschluss sind die Aufgaben des Amts für Wirtschaft sowie Abläufe und Kriterien für Fördergesuche beschrieben. Weiter werden die Gremien in diesem Bereich definiert.

### Strassenverkehrsabgaben im Jahr 2017 unverändert

Die Strassenverkehrsabgaben bleiben für das Jahr 2017 gleich wie in diesem Jahr. Die Standeskommission hat beschlossen, die Gebühren gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben unverändert beizubehalten.

### Beitrag an Neuanschaffung eines Musikinstruments

Für die Anschaffung eines Vibraphons hat die Standeskommission der Musikgesellschaft Haslen einen Beitrag von 1'173 Franken zugesprochen. Dies entspricht einem Anteil von 20% der Gesamtkosten. Die Kosten werden aus dem Swisslos-Fonds bezahlt.

## Bewilligungen

### Sammlungskalender 2017 genehmigt

Die Standeskommission hat den Schweizer Sammlungskalender 2017 genehmigt und damit die darin enthaltenen Sammlungen für den Kanton bewilligt. Der Sammlungskalender enthält die landesweiten Spendenkampagnen von 44 karitativen Organisationen. Diese Organisationen erfüllen die Standards der Schweizerischen Zertifizierungsstelle für gemeinnützige, Spendensammelnde Organisationen (Zewo).

### Sammelbewilligung für das Blaue Kreuz

Die Standeskommission hat dem Blauen Kreuz St.Gallen-Appenzell eine Sammelbewilligung erteilt. Diese gilt für Haustür- und Strassensammlungen im ganzen Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. In der Zeit vom 27. Februar bis 22. April 2017 werden Käfer und zwischen dem

28. September und 2. Dezember 2017 Biber zu einem Preis von je fünf Franken verkauft. Den Erlös verwendet das Blaue Kreuz für die Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Prävention.

### **Erleichterte Einbürgerungen**

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die erleichterte Einbürgerung folgender Personen im Kanton Appenzell I.Rh. verfügt:

- Jana Brüni, geboren am 1. März 1979, tschechische Staatsangehörige, Ehefrau des Martin Brüni, von Appenzell, wohnhaft in Lommis TG
- Leonicio Ignacio Smith Archibold, geboren am 18. November 1981, Staatsangehöriger von Panama, Ehemann der Daniela Lydia Inauen Smith Archibold, von Appenzell, wohnhaft in Appenzell Schlatt

Die genannten Personen haben damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

### **Teilrechtskraft von Rekursen gegen Baubewilligungen**

Bei der Bewilligung eines Umbaus legte die Baubewilligungsbehörde fest, die Bauherrschaft müsse, sofern sie nicht anderweitig zusätzliche Parkplätze schaffe, eine Ersatzabgabe leisten. Sie legte die Höhe der Ersatzabgabe in der Baubewilligung fest. Die Bauherrschaft war der Auffassung, die Ersatzabgabe sei falsch ermittelt worden. Sie erhob deshalb Rekurs. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis wurde eine Baubewilligung stets als Gesamtentscheid verstanden. Die rekurrierende Bauherrschaft hätte wegen der aufschiebenden Wirkung des Rekurses bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsmittelverfahrens über die Baubewilligung abwarten müssen, ehe sie mit den Bauarbeiten hätte beginnen dürfen. Sie verlangte deshalb, es sei festzustellen, dass die Baubewilligung bis auf die Parkplatzfrage rechtskräftig geworden sei.

Die Ständekommission nahm eine Praxisänderung vor. Sie entschied, dass die Rechtsmittelbehörde die Teilrechtskraft der Baubewilligung bewilligen kann, wenn nur Nebenbestimmungen angefochten werden, die auf die Bauarbeiten in keiner Weise Einfluss haben. Erforderlich ist ein ausdrückliches Gesuch im Rekursverfahren. Bis zur Bewilligung der Teilrechtskraft kommt dem Rekurs weiterhin vollumfänglich aufschiebende Wirkung zu, sodass bis dann nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden darf.

Da die Pflicht, eine Ersatzabgabe für Parkplätze zu leisten, keinen Einfluss auf die Baute hatte, bestätigte die Ständekommission die Teilrechtskraft der unangefochtenen gebliebenen Punkte der Baubewilligung.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)